



4.4.2024

# **BERICHT**

über Änderungen der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments  
bezüglich der Schulungen zur Prävention von Konflikten und Belästigung am  
Arbeitsplatz und zur guten Büroverwaltung  
(2024/2006(REG))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichterstatlerin: Gabriele Bischoff

**INHALT**

	<b>Seite</b>
VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT .....	7
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	8
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	9

# VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## über Änderungen der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments bezüglich der Schulungen zur Prävention von Konflikten und Belästigung am Arbeitsplatz und zur guten Büroverwaltung

(2024/2006(REG))

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf die Artikel 236 und 237 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0163/2024),
- 1. beschließt, an seiner Geschäftsordnung nachstehende Änderungen vorzunehmen;
- 2. beschließt, dass die Änderungen am 16. Juli 2024 in Kraft treten;
- 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

### Änderungsantrag 1

#### Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

##### *Derzeitiger Wortlaut*

Mitglieder, die die Erklärung zu diesem Kodex nicht unterzeichnet haben, können nicht zu Amtsträgern des Parlaments oder eines seiner Organe gewählt oder als Berichterstatter benannt werden oder in einer offiziellen Delegation oder bei interinstitutionellen Verhandlungen mitwirken.

##### *Geänderter Text*

Mitglieder können nicht zu Amtsträgern des Parlaments oder eines seiner Organe gewählt oder als Berichterstatter benannt werden oder in einer offiziellen Delegation oder bei interinstitutionellen Verhandlungen mitwirken,

*a) wenn sie die Erklärung nicht unterzeichnet haben, **in der sie sich dazu verpflichten, diesen Kodex einzuhalten sowie die für sie vom Parlament organisierten speziellen Schulungen zur Prävention von Konflikten und Belästigung am Arbeitsplatz und zur guten Büroverwaltung zu absolvieren, oder***

*b) wenn sie die speziellen Schulungen gemäß Buchstabe a nicht absolviert haben, was einen Verstoß gegen die in diesem Kodex festgelegten Fristen und Bedingungen darstellt.*

## Änderungsantrag 2

### Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 21 – Absatz 1

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Die Konferenz der Präsidenten kann mit der Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen, die mindestens drei Fraktionen vertreten, dem Parlament vorschlagen, die Amtszeit des Präsidenten, eines Vizepräsidenten, eines Quästors, eines Vorsitzes oder eines stellvertretenden Vorsitzes eines Ausschusses, eines Vorsitzes oder eines stellvertretenden Vorsitzes einer interparlamentarischen Delegation oder eines anderen *Amtsinhabers* innerhalb des Parlaments zu beenden, wenn sie der Auffassung ist, dass das betreffende Mitglied eine schwere Verfehlung begangen hat. ***Das Parlament entscheidet über diesen Vorschlag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments.***

#### *Geänderter Text*

Die Konferenz der Präsidenten kann mit der Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen, die mindestens drei Fraktionen vertreten, dem Parlament vorschlagen, die Amtszeit des Präsidenten, eines Vizepräsidenten, eines Quästors, eines Vorsitzes oder eines stellvertretenden Vorsitzes eines Ausschusses, eines Vorsitzes oder eines stellvertretenden Vorsitzes einer interparlamentarischen Delegation oder eines anderen *Amtsinhabers* innerhalb des Parlaments zu beenden, wenn sie der Auffassung ist,

*a) dass das betreffende Mitglied eine schwere Verfehlung begangen hat, oder*

*b) dass das betreffende Mitglied die vom Europäischen Parlament für sie organisierten speziellen Schulungen zur Prävention von Konflikten und Belästigung am Arbeitsplatz und zur guten Büroverwaltung nicht absolviert hat, was einen Verstoß gegen die im Kodex für angemessenes Verhalten für Mitglieder des Europäischen Parlaments im Rahmen ihres Mandats festgelegten Fristen und Bedingungen darstellt<sup>12a</sup>.*

*Das Parlament entscheidet über diesen*

**Vorschlag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments.**

---

<sup>12a</sup> *Siehe Anlage II.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 21 – Absatz 2**

##### *Derzeitiger Wortlaut*

Verstößt ein Berichterstatter gegen die Vorschriften des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in Bezug auf Integrität und Transparenz<sup>13</sup>, der dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt ist, kann ihn der Ausschuss, der ihn benannt hat, von dieser Aufgabe auf Initiative des Präsidenten und auf Vorschlag der Konferenz der Präsidenten entbinden. Die gemäß Absatz 1 erforderlichen Mehrheiten finden entsprechend auf jeden der Abschnitte dieses Verfahrens Anwendung.

##### *Geänderter Text*

Hat ein Berichterstatter **eine schwere Verfehlung begangen oder die in Absatz 1 Buchstabe b genannten speziellen Schulungen nicht absolviert, was einen Verstoß gegen die im Kodex für angemessenes Verhalten für Mitglieder des Europäischen Parlaments im Rahmen ihres Mandats festgelegten Fristen und Bedingungen darstellt**, kann ihn der Ausschuss, der ihn benannt hat, von dieser Aufgabe auf Initiative des Präsidenten und auf Vorschlag der Konferenz der Präsidenten entbinden. Die gemäß der **Absätze 1 und 2** erforderlichen Mehrheiten finden entsprechend auf jeden der Abschnitte dieses Verfahrens Anwendung.

### **Änderungsantrag 4**

#### **Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 176 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

##### *Derzeitiger Wortlaut*

Im Zusammenhang mit Artikel 10 Absatz 6 darf der Präsident erst dann einen mit Gründen versehenen Beschluss im Sinne dieses Artikels fassen, nachdem gemäß dem geltenden internen Verwaltungsverfahren für Mobbing und Mobbing-Prävention festgestellt wurde,

##### *Geänderter Text*

**Hinsichtlich des Verbots von Mobbing oder sexueller Belästigung aller Art gemäß Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 1** darf der Präsident erst dann einen mit Gründen versehenen Beschluss im Sinne dieses Artikels fassen, nachdem gemäß dem geltenden internen Verwaltungsverfahren für Mobbing und

dass ein Fall von Mobbing vorliegt.

Mobbing-Prävention festgestellt wurde,  
dass ein Fall von Mobbing vorliegt.

## Änderungsantrag 5

### Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Anlage II – Nummer 5

#### *Derzeitiger Wortlaut*

5. Die Mitglieder wenden bei Bedarf sofort und uneingeschränkt die bestehenden Verfahren für den Umgang mit Konflikten oder Fällen von Mobbing oder sexueller Belästigung an und reagieren unmittelbar auf alle Belästigungsvorwürfe. Sie sollten an speziellen Schulungen zur Prävention von Konflikten und Belästigung am Arbeitsplatz und zur guten Büroverwaltung teilnehmen, die für sie organisiert werden.

#### *Geänderter Text*

5. Die Mitglieder wenden bei Bedarf uneingeschränkt die vom Präsidium festgelegten Verfahren für den Umgang mit Konflikten oder Fällen von Mobbing oder sexueller Belästigung an, indem sie unmittelbar auf alle Belästigungsvorwürfe reagieren.

Die Mitglieder, die dies noch nicht getan haben, nehmen an speziellen Schulungen zur Prävention von Konflikten und Belästigung am Arbeitsplatz und zur guten Büroverwaltung teil, die für sie vom Parlament organisiert werden. ***Außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen müssen diese speziellen Schulungen innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Mandats eines Mitglieds absolviert werden. Die Bescheinigungen für die Mitglieder über das Absolvieren dieser speziellen Schulungen werden auf der Website des Parlaments veröffentlicht.***

***Es gilt als schwerwiegender Verstoß gegen Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 2, wenn ein Mitglied die speziellen Schulungen nicht absolviert hat. Dieser Verstoß führt gemäß Artikel 176 zur Verhängung einer oder mehrerer Sanktionen.***

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,  
VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die Berichterstatteerin erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	3.4.2024
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                    14 - :                    9 0 :                    0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Gabriele Bischoff, Leila Chaibi, Włodzimierz Cimoszewicz, Ana Collado Jiménez, Daniel Freund, Charles Goerens, Sandro Gozi, Brice Hortefeux, Jaak Madison, Antonio Maria Rinaldi, Domènec Ruiz Devesa, Helmut Scholz, Pedro Silva Pereira, Sven Simon, Loránt Vincze, Rainer Wieland
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Gilles Boyer, Mercedes Bresso, Christian Doleschal, Sophia in 't Veld, Miapetra Kumpula-Natri, Niklas Nienäß
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	François Thiollet, Lucia Vuolo

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

14	+
Renew	Gilles Boyer, Charles Goerens, Sandro Gozi
S&D	Gabriele Bischoff, Mercedes Bresso, Włodzimierz Cimoszewicz, Miapetra Kumpula-Natri, Domènec Ruiz Devesa, Pedro Silva Pereira
The Left	Leila Chaibi, Helmut Scholz
Verts/ALE	Daniel Freund, Niklas Nienaß, François Thiollet

9	-
ID	Jaak Madison, Antonio Maria Rinaldi
PPE	Ana Collado Jiménez, Christian Doleschal, Brice Hortefeux, Sven Simon, Loránt Vincze, Lucia Vuolo, Rainer Wieland

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung